



**Caritas
Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 07 61.200-301
Telefax 07 61.200-666
cbp@caritas.de

Forderungen der fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung

zur

Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

im Licht der Behindertenrechtskonvention (BRK)

*

Vorschläge zur Weiterentwicklung der im SGB XII geregelten Eingliederungshilfe zu einem Bundesteilhabegesetz



**Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.**
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Telefon 064 21.491-0
Telefax 064 21.491-167
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Verband
für anthroposophische
Heilpädagogik, Sozialtherapie
und soziale Arbeit e.V.**
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035.81-190
Telefax 06035.81-217
info@verband-anthro.de



**Bundesverband
evangelische
Behindertenhilfe e.V.**
Altensteinstraße 51
14195 Berlin
Telefon 030.83001-270
Telefax 030.83001-275
info@beb-ev.de

**Bundesverband für Körper-
und Mehrfachbehinderte e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 02 11.64004-0
Telefax 02 11.64004-20
info@bvkm.de

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist vom Deutschen Gesetzgeber Ende 2008 ratifiziert worden und seit dem 26. März 2009 *innerstaatliches Recht*.

Leitlinien des deutschen Behindertenrechts sind die Menschenrechte der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Alle Reformvorhaben der neuen Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode, die Menschen mit Behinderungen betreffen, müssen sich an den Zielvorgaben der Behindertenrechtskonvention (BRK) messen lassen. Danach sind behinderte Menschen nicht „Objekte der Fürsorge“, sondern *gleichberechtigte Bürger* mit einem durch die Menschenrechte der Vereinten Nationen gesicherten Rechtsanspruch auf *selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben*.

- Ziel der Reform der Eingliederungshilfe muss es deshalb sein, Menschen zu befähigen, trotz ihrer von Geburt an vorhandenen bzw. durch Krankheit oder Unfall erworbenen Beeinträchtigungen wie nichtbehinderte Menschen mitten in der Gesellschaft leben, wohnen und arbeiten zu können.
- Menschen sind vor allem deshalb behindert, weil sie in ihrem Lebensalltag auf *einstellungs- und umweltbedingte Barrieren* stoßen (Präambel der Behindertenrechtskonvention). Selbstbestimmung, volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft und der Abbau von Barrieren als gesamtgesellschaftliche Aufgabe sind deshalb die wichtigsten Ziele der Behindertenrechtskonvention.
- Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen muss dazu beitragen, Barrieren abzubauen. Sie muss Maßnahmen ergreifen und befördern, um behinderte Menschen, die nach wie vor auf Barrieren stoßen, vor Nachteilen zu schützen. Gelingt der Abbau von Barrieren nicht oder nur schrittweise, muss den betroffenen Menschen mit Behinderungen ein *Nachteilsausgleich* in *Geld- oder Sachleistungen* gewährt werden.

Gleiche Startchancen für Alle

- Dieser Nachteilsausgleich darf nicht – wie in der Sozialhilfe üblich – von *Bedürftigkeitsprüfungen* abhängig gemacht werden: Einkommens- und Vermögensgrenzen, die bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht überschritten werden dürfen, sind *finanzielle Barrieren*, mit denen nichtbehinderte Menschen bei ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht konfrontiert werden. Die in einigen Bereichen der Eingliederungshilfe noch immer geltende Regelung, Leistungen der Eingliederungshilfe nur zu gewähren, wenn kein Einkommen und Vermögen des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen vorhanden ist, das die niedrigen Einkommens- und Vermögensgrenzen des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) überschreitet, bewirkt, dass Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu nichtbehinderten Menschen in vergleichbaren Lebenssituationen benachteiligt werden. Diese Ungleichbehandlung widerspricht dem Gedanken des Nachteilsausgleichs, mit dessen Hilfe behinderte Menschen *in den gleichen Stand* versetzt werden sollen wie nichtbehinderte Menschen.
- Dies gilt auch für Familien mit behinderten Angehörigen. Viele von ihnen sind finanziell schlechter gestellt als andere Familien mit vergleichbarem gesellschaftlichem Hintergrund. Diese Familien dürfen nicht mit Unterhaltszahlungen zugunsten des Trägers der Sozialhilfe belastet werden.

Personenzentrierte Hilfen anstelle institutionsbezogener Hilfen

- Selbstbestimmung im Sinne der Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe künftig nicht mehr davon abhängig gemacht werden dürfen, ob der leistungsberechtigte Mensch mit Behinderung ambulant oder stationär gefördert und betreut wird. Die fünf Fachverbände fordern deshalb mit Blick auf die Behindertenrechtskonvention, die Leistungen der Eingliederungshilfe *personenzentriert* zu gestalten. Dreh- und Angelpunkt einer reformierten Eingliederungshilfe ist der Anspruch des behinderten Menschen auf *Deckung seines individuellen Bedarfs*. Bei der Ausgestaltung dieser bedarfsdeckenden Leistungen ist das *Wunsch- und Wahlrecht* des Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen, denn Selbstbestimmung lässt sich nur realisieren, wenn der behinderte Mensch selbst entscheiden kann, wie er leben möchte.

Bundeseinheitliche Kriterien zur Bedarfsfeststellung und Begutachtung

- Die Bedarfsfeststellung und die Begutachtung eines Menschen mit Behinderung müssen im bundesweiten Vergleich nach einheitlichen Kriterien und unter aktiver Beteiligung des behinderten Menschen und der Person seines Vertrauens erfolgen. Nur auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass behinderte Menschen mit gleichem Hilfe- und Assistenzbedarf auch in Zukunft gleichwertige Leistungen erhalten.

Freie Wahl des Lebensortes

- Eine auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Eingliederungshilfe muss vor allem Art. 19 der Behindertenrechtskonvention beachten, der behinderten Menschen die Möglichkeit einräumt, „ihren *Aufenthaltort* zu wählen und zu entscheiden, wie und mit wem sie leben wollen.“ Er regelt außerdem ausdrücklich, dass Menschen mit Behinderungen „nicht verpflichtet sind, in besonderen *Wohnformen* zu leben.“ Diese Formulierung im Text des Art. 19 BRK schließt nicht aus, dass es auch in Zukunft besondere Wohnformen gibt. Menschen, die in Gemeinschaft leben wollen, müssen auch weiterhin die entsprechenden Wohnformen wählen dürfen.
- Der in den §§ 9 und 13 SGB XII geregelte *Mehrkostenvorbehalt*, der die Träger der Sozialhilfe dazu berechtigt, Menschen mit Behinderungen, die in ambulanten Wohnformen leben möchten, auf Wohn- und Pflegeheime zu verweisen, ist mit der Behindertenrechtskonvention unvereinbar und muss deshalb im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe aufgehoben werden.

Teilhabe am Arbeitsleben

- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bedeutet vor allem für die große Zahl von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, dass ihnen die Gelegenheit verschafft werden muss, einer *sinnvollen Arbeit und Beschäftigung* nachzugehen, um auf diese Weise ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die in Deutschland flächendeckend eingerichteten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben diese Aufgabe bislang gut erfüllt und erfahren deshalb in der Praxis hohe Wertschätzung. Im Gegensatz zu den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes sind sie verpflichtet, alle behinderten Menschen aufzunehmen und ihnen eine Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Sie unterliegen allerdings Sonderregelungen und sind nicht Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- Die Behindertenrechtskonvention ruft dazu auf, auch den Menschen mit Behinderungen, die bisher nur in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt werden können, die Möglichkeit einzuräumen, am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein (Art. 27). Die Eingliederungshilfe muss deshalb so weiterentwickelt werden, dass sie notwendige Leistungen der *Arbeitsassistenz* am freien Arbeitsmarkt finanziert und

Arbeitgebern einen *Minderleistungsausgleich* gewährt. Ein geeignetes Instrument dafür könnte ein aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziertes persönliches Budget für Arbeit sein oder eine über die Eingliederungshilfe direkt an den Arbeitgeber geleistete Zahlung zum Ausgleich der behinderungsbedingten Minderleistung.

- Der Werkstatt für behinderte Menschen sollte darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet werden, ihr Angebot zu erweitern und neben den vorhandenen und bewährten Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereichen ihre Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht nur auf Außenarbeitsplätzen, sondern auch außerhalb der Werkstattförderung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes anzubieten.

Planung und Einführung einer behindertengerechten Infrastruktur

Die Wunsch- und Wahlrechte von Menschen mit Behinderungen lassen sich in den einzelnen Lebensbereichen nur verwirklichen, wenn unterschiedliche *Angebote* vorhanden sind, zwischen denen der behinderte Mensch wählen kann. Dies setzt voraus, dass in den Städten und Gemeinden eine *Infrastruktur* zur Verfügung steht, die den behinderten Menschen ein *Leben in der Gemeinde* ermöglicht. Die Reform der Eingliederungshilfe muss deshalb einhergehen mit einer *Sozialraumplanung*, die die besondere Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Ihr Erfolg ist untrennbar mit dem Aufbau eines ausreichenden und vielfältigen Angebots an *gemeindenahen und behinderungsgerechten* Dienstleistungen verknüpft.

Die Fachverbände bieten an, mit ihrem Fachwissen und ihren Erfahrungen an diesem Gestaltungsprozess mitzuwirken.

Beteiligung behinderter Menschen an Entscheidungen des Leistungsträgers

- Die Städte und Gemeinden müssen sich damit einverstanden erklären, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Vertrauenspersonen an ihren Planungsentscheidungen beteiligt werden. Alle öffentlichen Vorhaben sollten im Sinne des „Disability Mainstreaming“ von Anfang an mit der Frage verknüpft werden: Was bedeuten sie für behinderte Menschen?
- Selbstbestimmung bedeutet auch, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Vertrauenspersonen in die Steuerungs- und Gestaltungsprozesse der für die Eingliederungshilfe zuständigen Leistungsträger eingebunden werden und bei der Ermittlung ihres Teilhabebedarfs, der Erarbeitung von Hilfeplänen, bei der Qualitätssicherung von Eingliederungsmaßnahmen usw. als *Experten in eigener Sache* mitwirken. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist ein Schlüsselbegriff für das von vielen Trägern der Sozialhilfe geforderte Teilhabemanagement. Alle Entscheidungen sollten gemeinsam mit den leistungsberechtigten behinderten Menschen getroffen werden. Entsprechende Verfahren sind zu entwickeln (Stichwort: Einführung „Runder Tische“ vor Ort).

Teilhabe vor Pflege

- Bei der Gestaltung des Katalogs von Eingliederungshilfeleistungen sind insbesondere Art. 25 BRK (Recht auf Gesundheit) und Art. 26 BRK (Habilitation und Rehabilitation) zu beachten, die das Ziel verfolgen, Menschen mit Behinderungen ein „*Höchstmaß an erreichbarer Gesundheit*“ und ein „*Höchstmaß an Unabhängigkeit*“ zu verschaffen. Mit Hilfe dieser sozialen Menschenrechte soll es Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden, „die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen“ (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BRK). Bemerkenswert ist, dass die Behindertenrechtskonvention an keiner Stelle den Begriff der *Pflege* verwendet. Aus dem Zusammenwirken der in der

Behindertenrechtskonvention geregelten sozialen Menschenrechte auf Gesundheit und Habilitation/Rehabilitation ergibt sich jedoch, dass die angemessene Versorgung eines pflegebedürftigen behinderten Menschen Voraussetzung dafür ist, dass er ein Höchstmaß an Teilhabe erreichen kann.

Anerkennung behinderungsbedingter Mehrbedarfe

Die Reform der Eingliederungshilfe muss der Tatsache Rechnung tragen, dass die Vertragsstaaten gem. Art. 28 BRK nicht nur verpflichtet sind, existenzsichernde Mindestleistungen zu finanzieren und sozialen Schutz zu garantieren, sondern einen angemessenen Lebensstandard, in dem auch behinderungsbedingte Mehrbedarfe berücksichtigt werden, zu gewährleisten haben.

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderungen rufen die Abgeordneten des Deutschen Bundestages dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass die beschriebenen Vorgaben der Behindertenrechtskonvention im Zuge der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe umgesetzt werden.

Sie empfehlen außerdem, eine Enquête-Kommission bzw. einen nationalen Teilhaberat einzusetzen, die/der den Auftrag erhält, Einzelfragen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention zu beraten und einen Aktionsplan zu entwerfen. Die Fachverbände bieten an, an der Verwirklichung der Reform der Eingliederungshilfe im Licht der Behindertenrechtskonvention mit fundierten Vorschlägen mitzuwirken.

Berlin
Echzell-Bingenheim
Düsseldorf
Freiburg

9. Juli 2009